

Übernahme der Bestattungskosten

Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1968 BGB geregelt, dass die Kosten einer angemessenen Bestattung aus dem Nachlass des Verstorbenen zu begleichen sind.

Sollte der Nachlass des Verstorbenen nicht zur Deckung der Beerdigungskosten ausreichen, werden die bestattungspflichtigen Personen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet.

Auch wenn man das Erbe ausschlägt, wird man an der Bezahlung der Bestattung nicht vorbeikommen, wenn man bestattungspflichtig ist.

Gemäß §74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, wenn dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

An wen muss ich mich wenden?

Ein schriftlicher Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

- Hat die **verstorbene Person Sozialhilfe bezogen**, ist das **Sozialamt wo der Verstorbene Leistungen bezogen hat** zuständig.
- Hat die **verstorbene Person keine Sozialhilfe bekommen**, ist das **Sozialamt des Sterbeortes** zuständig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Sie sind zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet.
- Die verstorbene Person hat keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen.
- Sie können die Kosten der Bestattung nicht aus eigenen Mitteln tragen.

- Die Kosten sind unter sozialrechtlichen Aspekten angemessen.

Gibt es Fristen?

Den Antrag können Sie vor oder auch nach der Bestattung stellen.

Sprechen Sie nach Möglichkeit eine Übernahme schon vorher mit der zuständigen Stelle ab.

Sie können sich durch die Mitarbeiter im Sozialamt beraten lassen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Nachweis der verstorbenen Person:

- Sterbeurkunde
- Nachweis über Nachlass des Verstorbenen, vor allem:

lückenlose Girokontoauszüge der letzten drei Monate

Sparbücher

Geldanlagen

Wohneigentum

Grundstücke

Versicherungssumme von Lebensversicherungen

Zeitwert des Kraftfahrzeugs

Bausparguthaben und ähnliches

- Falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag
- Aufstellung der möglichen Erben und Familienangehörigen der verstorbenen Person:

Ehefrau oder Ehemann

Kinder

Eltern

Geschwister

Enkelkinder

Großeltern

Partner oder Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft

eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartnerin

sonstige Erben

- Nachweis der antragstellenden Person:

Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung

Kopie über Art und Höhe des Einkommens der letzten drei

Monate

Angaben zu weiteren Angehörigen der verstorbenen Person

Nachweis über Vermögensverhältnisse

Nachweis über monatliche Belastungen

Mietvertrag

Falls Antrag erst nach der Bestattung gestellt wird Rechnung
des Bestattungsinstituts im Original.